

**BESONDERE AUSFUHRBESTIMMUNGEN
NACH ARTIKEL 76 I.V.M. ARTIKEL 52 DER
VERORDNUNG (EG) NR. 555/2008 DER
EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**Merkblatt für die Beantragung von
sog. „EXPORTBESCHEINIGUNGEN“**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier ist zuständig für die Ausstellung von Bescheinigungen für den Export für nachfolgend genannte Erzeugnisse des Weinrechts, sofern der Antragssteller seinen Betriebssitz in Rheinland-Pfalz hat:

- (1) Deutscher Wein (Wein ohne geographische Angabe)**
- (2) Landwein (Wein mit geschützter geographischer Angabe)**
- (3) Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure**
- (4) Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitäts-schaumwein (Sekt)**
- (5) aromatisierte Weinerzeugnisse der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 (ehemals Verordnung (EWG) Nr. 1601/91)**
- (6) ausländischen, in Rheinland-Pfalz abgefüllten Wein sowie ebensolche aromatisierte Weinerzeugnisse der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 (ehemals Verordnung (EWG) Nr. 1601/91)**

Für **Qualitäts-** und **Prädikatsweine** (Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung) sowie alle Erzeugnisse mit amtlicher Prüfungsnummer ist die Zuständigkeit der

**Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Haus der Landwirtschaft
Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach
Postanschrift:
Postfach 18 51, 55508 Bad Kreuznach**

gegeben.

Die Zuständigkeit hinsichtlich der Herstellung von **alkoholfreiem und alkoholreduziertem Wein** unterliegt dem Weingesetz. Die Kennzeichnung richtet sich nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Die Bescheinigung der

Verkehrsfähigkeit für den Export obliegt der **zuständigen Lebensmittelüberwachung bei den Kreis- und Stadtverwaltungen.**

Mit dem formlosen Antrag, der auch einen Hinweis darüber enthalten muss, ob eine **Apostille**¹ benötigt wird oder nicht, sind je nach begehrtter Bescheinigung und evtl. angeforderter Mehrausfertigung, folgende Antragsunterlagen vorzulegen:

a) für sog. Exportbescheinigungen (Health Certificate / Certificate of free sale)

(1) ein Etikettensatz

(2) einen Analysenbefund mit mindestens den nachfolgend aufgeführten Parametern;

- Dichte,
- vorhandener Alkoholgehalt,
- Gesamtalkoholgehalt,
- vergärbare Zuckergehalt,
- Gesamtsäuregehalt und
- Gesamtschwefeldioxidgehalt.
- Bei Perlwein / Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Schaumwein / Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure / Qualitätsschaumwein (Sekt) ist zudem der Druck anzugeben.

Der Analysebefund muss durch ein **amtlich zugelassenes A.P.-Analysenlabor bzw. akkreditiertes Labor** erstellt sein.

Sofern der Antragssteller selbst über ein zugelassenes **A.P.-Analysenlabor** verfügt und die Analyse mit einem **genehmigten EDV Analysenprogramm** erstellt wird, können auch die Analysendaten des eigenen Labors akzeptiert werden.

(3) Zudem ist der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ein sog. **Kostgutachten (Bescheinigung der handelsüblichen Beschaffenheit)** vorzulegen.

Die Bestätigung der handelsüblichen Beschaffenheit kann ebenfalls durch ein zugelassenes A.P.-Labor erfolgen, sofern die unterschrittsführende Person den Nachweis über eine Sensorikschulung vorlegt. Dies kann ein

¹ <http://www.add.rlp.de/Kommunale-und-hoheitliche-Aufgaben,-Soziales/Ordnungswesen,-Hoheitsangelegenheiten/Beglaubigungen/>

Prüfzertifikat der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, wie auch einer anderen Einrichtung (z.B. DLG oder FH Geisenheim) sein.

Das Kostgutachten selbst muss jedoch immer durch ein betriebsunabhängiges Labor erstellt werden.

- Wurde die Analyse über das Betriebslabor (siehe a) (2)) erstellt, sind für die Feststellung der handelsüblichen Beschaffenheit diese Analysedaten dem externen Labor vorzulegen. Gleichzeitig muss durch das externe Labor im Rahmen der Erstellung des Kostgutachtens die Dichte zusätzlich bestimmt werden, um die Identität des vorgestellten / verkosteten Erzeugnis sicherzustellen.

b) Beglaubigungen des Analysebefundes im Rahmen eines Ursprungszeugnisses

Im internationalen Warenverkehr wird häufig zum Nachweis des handelspolitischen Ursprungs ein sogenanntes Ursprungszeugnis verlangt. Ursprungszeugnisse sind Exporten in Drittländer nur dann beizufügen, wenn dies vom ausländischen Zoll oder vom Importeur ausdrücklich gefordert wird. Die **Industrie- und Handelskammer (IHK)** stellt auf Antrag die für den Außenwirtschaftsverkehr erforderlichen Ursprungszeugnisse aus. Für nähere Informationen empfehlen wir die **IHK Trier** direkt zu kontaktieren.

Bei Exporten von Erzeugnissen des Weinrechts kann von dem betreffenden Drittland unter Umständen die Beglaubigung eines dem Ursprungszeugnis beizufügenden Analysenzertifikates (mit entsprechenden Analysedaten durch eine Labor) verlangt werden. Zuständige Behörde für die Beglaubigung eines solchen Analysezertifikates ist die ADD. Hierzu sind die unter **a)** aufgeführten Unterlagen einzureichen.

Bitte beachten Sie noch folgende Hinweise:

Exportbescheinigungen (Health Certificate / Certificate of free sale) enthalten eine Bestätigung in Deutsch und in Englisch. Eine darüber hinaus gehende fremdsprachige Bestätigung kann nur erfolgen, sofern eine Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers vorgelegt wird.

Manche Drittländer verlangen vor Einfuhr des jeweiligen Erzeugnisses eine sog. **Registrierung** des jeweiligen Produktes. Bei der Registrierung werden der für die Einfuhr zuständigen Behörde lediglich Etiketten vorgelegt. Zur Erstellung der Bescheinigung sind der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ebenfalls die unter a) genannten Unterlagen vorzulegen. Die entsprechende Exportbescheinigung (Health Certificate / Certificate of free sale) wird um den Passus „**nur zur Registrierung**“ / „**only to registration**“ ergänzt.

Da es bei solchen Registrierungsvorgängen wegen späteren Lieferungen oftmals nicht möglich ist, eine konkrete Losnummer zu nennen, müssen Analyse und Kostgutachten an einem Vergleichsprodukt erfolgen. Die Exportbescheinigung weist dann darauf hin, an welchem Erzeugnis die Analyse und Bestätigung der handelsüblichen Beschaffenheit stattgefunden hat. Dies wird durch den Passus „**getestet an Losnummer: L XXXXX**“ bzw. „**tested at lot number: L XXXXX**“ dargestellt.

Für die erstellten Bescheinigungen werden folgende Gebühren erhoben:

sog. Exportbescheinigung	in einfacher Ausfertigung, bis 5 Erzeugnisse	40,00 €
	in einfacher Ausfertigung > 5 Erzeugnisse	50,00 €
	bei Zweitstück	+ 5,00 € je angefangene Seite
	<u>wenn zusätzlich mit Apostille/Legalisation:</u>	+ 26,00 € bzw. + 33,00 € (mehrsprachig)
Beglaubigung eines Analysebefundes im Rahmen eines Ursprungszeugnisses sowie sonstige Beglaubigungen	in einfacher Ausfertigung	20,00 €
	bei Zweitstück	+ 5,00 € je angefangene Seite
	<u>wenn zusätzlich mit Apostille/Legalisation:</u>	+ 26,00 € bzw. + 33,00 € (mehrsprachig)